

Græcos (c. 209, Migne l. c. CXXI, 758) den Primat Roms und beruft sich dabei auch auf die Schenkung Constantins mit der Schlußbemerkung, *cujus privilegii exemplaribus ecclesiarum in Gallia constantium armaria ex integro potiuntur*; Hincmar von Rheims endlich erzählt 882, Constantin habe urkundlich dem Papste die Stadt Rom übergeben (Opusc. 9, Migne l. c. CXXV, 998). Den Text des Documentes hat zuerst die pseudoisidorische Decretalsammlung, die ihn dann allmählig weiteren Kreisen mittheilte. Doch erst im J. 1053 wurde es inhaltlich in einem amtlichen Actenstücke der römischen Kirche verwendet, und zwar ist es der aus Deutschland kommende Papst Leo IX., welcher dem Patriarchen Gerularius von Constantinopel gegenüber sich auf die Urkunde beruft, damit der Patriarch sich von dem königlichen Priesterthum des römischen Stuhles überzeuge (Mansi XIX, 642 sq.). Um diese Zeit erlangte die Schenkung überhaupt größeres Ansehen. Sie wurde zuerst in die Canonensammlung Anselms von Lucca und in die des Cardinals Deusdebit aufgenommen und endlich auch durch die Schüler Gratians dem Decretum Gratiani als *palea* in c. 13. 14, Dist. XCVI beigelegt. Dergleichen nahmen die griechischen Canonisten Theodor Balsamon, der bei der angeblichen Gleichstellung von Alt- und Neu-Rom die Ehre und die Macht des byzantinischen Clerus durch das Document stützen zu können glaubte, und Matthäus Blastares dasselbe in ihre Sammlungen auf (Migne, PP. Gr. CXXXVII, 321. 1312; CXLIV, 1285). In den Kämpfen der Fürsten gegen das Papstthum wurde wiederholt die Rechtsgültigkeit der Urkunde bestritten; die Aechtheit aber galt bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts unanfechtbar. Aus geschichtlichen Gründen läugneten zuerst die Theologen Aeneas Sylvius, Cardinal Nicolaus von Cusa, Bischof Becoz von Chisester, Erzbischof Antoninus von Florenz und insbesondere Laurentius Valla (*De falso credita et ementita Constantini donatione*, ed. Hutten, s. l. 1520) die Aechtheit, während die Juristen an derselben festhielten. Noch 1570 zählte Bursarius 95 Juristen und Canonisten namentlich auf, welche in der Annahme der Aechtheit einig seien. Nachdem aber Baronius seine Annalen publicirt hatte (ad a. 324, n. 118 sq.; a. 1191, n. 52), wurde bald allenthalben die Fälschung als erwiesen angenommen.

Die Frage, zu welchem Zwecke wohl die falsche Urkunde geschmiedet worden sei, scheint auf den ersten Blick die Antwort zu fordern, daß der Fälscher mit dem Instrumente irgend welche Vortheile für die römische Kirche zu erlangen beabsichtigte. Man hat darum auch die Fälschung reichlich gegen das Papstthum ausgebeutet. Die Einen halten dafür, sie sei von religiösen Interessen eingegeben und lehre ihre Spitze gegen die griechische Kirche; Andere finden, in ihr werde der Primat über die ganze Kirche begründet; Andere nehmen als doppelten Zweck, daß dem

Streben des römischen Clerus nach weltlicher Auszeichnung, und dann, daß als Hauptsache der Idee eines großen, ganz Italien umfassenden Königthumes mit dem Papste als Oberhaupt die nöthige Unterlage gegeben werden solle. Die Fälschung sei darum offenbar in Rom entstanden, und zwar kurz vor der Zeit, zu welcher das fränkische Reich in Italien begründet wurde, also zwischen 752 und 774, indem schon Papst Hadrian I. in einem Briefe an Karl d. Gr. (Jaffé, Monum. Carol., Berol. 1867, n. 61, p. 199) auf das Document anspiele. Diese durch kein äußeres Zeugniß gestützten Hypothesen leiden an so bedeutenden inneren Widersprüchen, daß sie nicht einmal Anrecht auf Wahrscheinlichkeit haben. Die falsche Urkunde redet nämlich nicht von einem national-italienischen Staate unter Herrschaft der Päpste und von Befriedigung römischer Eitelkeit, sondern proclamirt den Papst als Kaiser über das gesammte Abendland, umgibt ihn mit dem glänzenden Hofstaate weltlicher Fürsten, überreicht ihm das Diadem und läßt durchblicken, daß der Papst, da er dasselbe aus Demuth nicht tragen will, es einem weltlichen Fürsten als Statthalter übergeben werde. Bei solchem Inhalte ist es geradezu undenkbar, daß der Papst sich schuttselend dem Frankenkönige nahe und seine Bitte durch Hinweis auf ein Document unterstütze, welches die Herrschaft des Königs als Usurpation bezeichnet. Der obengenannte Brief Hadrians an Karl enthält auch in der That gar keine Anspielung auf die donatio. Der Papst erwähnt zuerst, daß die römische Kirche dem großen Constantin Vieles verdanke, da er ihr in Italien Macht und Ansehen verliehen habe; dann führt er an, daß spätere Kaiser Einzelschenkungen in Tuscan, Spoleto, Benevent, Corsica und der Sabina gemacht, worüber im lateranischen Archiv noch Urkunden vorhanden seien, welche er dem Könige unterbreite; der König aber möge solche von den Langobarden entriessene Besitzungen der Kirche zurückgeben. Einen ähnlichen Brief schrieb Hadrian auch an Kaiser Constantin VI. und die Kaiserin Irene (Mansi XII, 1055), worin um Restitution der unter Leo dem Isaurier confiscirten Kirchengüter in Unteritalien gebeten wird. Auch hier findet sich keine Berufung auf die donatio. Die folgenden Päpste kennen sie gleichfalls nicht. Die byzantinischen Kaiser gelten bis zum Ende des achten Jahrhunderts nominell als Oberherren Italiens; die päpstliche Herrschaft, soweit sie an Stelle des durch den Exarchen zu Ravenna geliebten byzantinischen Regimentes getreten war, erstreckte sich bloß über Rom und den römischen Ducat; Ansprüche auf die oberitalienischen Gebiete der Langobarden wurden nicht erhoben; von einem Streben nach universaler kaiserlicher Gewalt ist kein Beweis zu bringen, vielmehr ist Papst Leo, nachdem er Karl zum Kaiser gekrönt hat, der erste, welcher dem Kaiser die Aboration darbringt. Die Päpste erscheinen als Kirchenfürsten, deren geistliche Gewalt den Erdkreis umspannt, deren weltliche Ge-